

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) in 15868 Lieberose, Gemarkung Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Mai 2022

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstück 113 die wesentliche Änderung der mit Datum vom 28.07.2021 bereits genehmigten Windkraftanlage (WKA).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG erhielt mit Bescheid Nr. 50.030.00/20/1.6.2V/T12 vom 28.07.2021 die Genehmigung nach § 4 BImSchG auf Errichtung und zum Betrieb von einer WKA im Landkreis Dahme-Spreewald am Standort 15868 Lieberose, OT Trebitz. Für die WKA wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der genehmigte Anlagentyp ist eine VESTAS V162 - 5,6 MW STE mit einem Hybrid-Betonturm, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Gegenüber der vorliegenden Genehmigung ändert sich der Anlagentyp der WKA in den Typ Nordex N163 6,8 MW mit einem Betonhybrid-Turm, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,50 m zuzüglich 0,89 m Fundamenterhöhung.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der WKA befindet sich im Wald innerhalb der Windfarm Trebitz. Er ändert sich nicht. Der Abstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Siedlungen Trebitz, Ullersdorf, Weichensdorf, Günthersdorf, Karras und Schadow wird eingehalten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Änderung des Anlagentyps der WKA werden sehr geringe und damit irrelevante Änderungen des Schattenwurfs und der optischen Wirkung hervorgerufen. Durch Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen (Nutzung der Betriebsmodi mit geringeren mittleren Schallwerten) kommt es zu keinen erheblichen Belästigungen an den Immissionsorten. Die bestehenden Wirkpfade werden durch die beantragte wesentliche Änderung nicht erheblich geändert. Die Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen für die genehmigte WKA bleiben unverändert. Insgesamt sind nach

überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten.
Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle